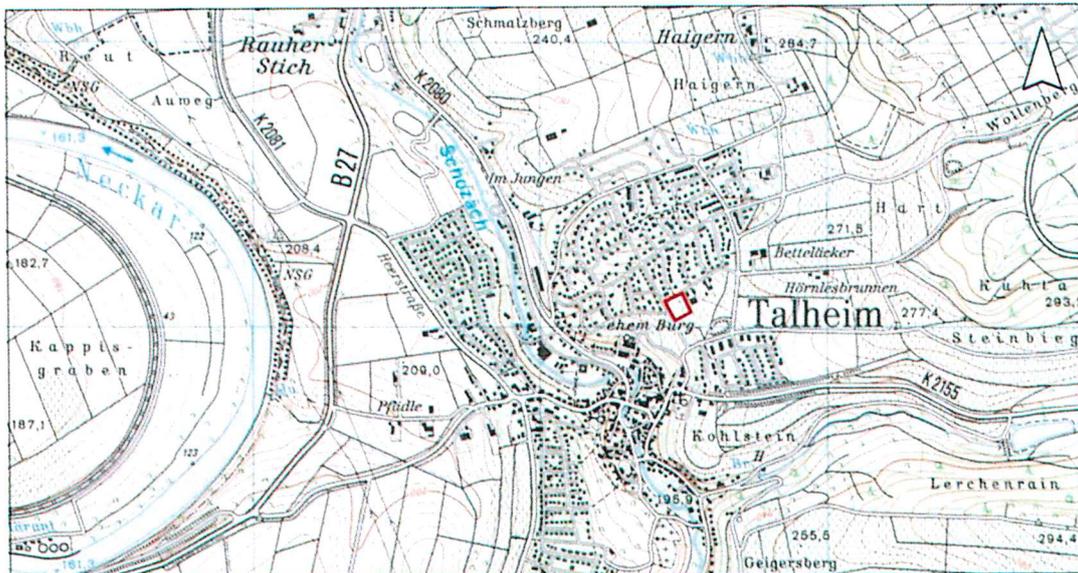


Gemeinde Talheim

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Hundsbergstraße/Tannenäckerweg“

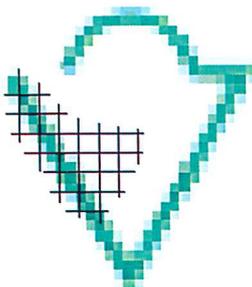
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6921 Großbottwar (LGL 2010)

Auftraggeber: Gemeinde Talheim
Rathausplatz 18
74388 Talheim

Proj. Nr. 117915
Datum: 14.12.2015



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | EINFÜHRUNG | 3 |
| 1.1 | Anlass | 3 |
| 1.2 | Plangebiet und örtliche Situation | 3 |
| 2 | ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG | 5 |
| 2.1 | Methodik | 5 |
| 2.2 | Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | 6 |
| 3 | ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN | 8 |
| 4 | LITERATUR UND QUELLEN | 9 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------|-------------------------------------|---|
| Abbildung 1.1: | Untersuchtes Plangebiet | 3 |
| Abbildung 1.2: | Blick nach Südosten | 4 |
| Abbildung 1.3: | Blick nach Norden mit Trafotürmchen | 4 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|---------------------------------------|---|
| Tabelle 2.1: | Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | 6 |
|--------------|---------------------------------------|---|

1 Einführung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Talheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Hundsbergstraße/Tannenäckerweg“. Die Planung sieht die Errichtung eines Pflegeheims vor.

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden (§ 44 (5) BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

1.2 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt innerörtlich von Talheim Hundsbergstraße/Tannenäckerweg. Das Plangebiet umfasst entlang der Hundsbergstraße eine Anpflanzung junger Obstbäume (Stammdurchmesser bis 20 cm) auf Grünland. Im östlichen Bereich wird Wein angebaut. Die Umgebung ist im Norden, Westen und Osten bebaut, nach Süden setzen sich die oben genannten Nutzungsformen (Obstbaumanpflanzung, Weinanbau) fort.

Im Norden des außerhalb Plangebiets steht ein Trafoturmchen mit einem Haselnussbusch. Weitere Gehölzstrukturen, in Ausnahme der Obstbäume, gibt es nicht.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht gegeben.

Abbildung 1.1: Untersuchtes Plangebiet



- Geschützte Biotope
- Geltungsbereich
- Biotop-/Nutzungsstruktur

Kartengrundlage: LUBW (2015)

Abbildung 1.2: Blick nach Südosten



Fotoaufnahme: BÜRO PUSTAL (2015) vom 11.04.2015

Abbildung 1.3: Blick nach Norden mit Trafotürmchen



Fotoaufnahme: BÜRO PUSTAL (2015) vom 11.04.2015

2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

2.1 Methodik

Nach der aktuellen Rechtssprechung gelten für die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Grundsätze:

- **Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz steuert den Untersuchungsaufwand maßgeblich.**
- Auf Basis der Vegetationsstruktur im Plangebiet sind Rückschlüsse auf das Arteninventar abzuleiten (Abschichtung).
- Diese Arten sind dann (gegebenenfalls über eine Kartierung im Gelände) näher zu untersuchen.
- Eine Auswertung des Zielartenkonzepts (ZAK) Baden-Württemberg kann hilfreich sein.
- Das Arbeiten mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist zulässig.
- „Worst case“-Betrachtungen (Abschätzung des „schlimmsten Falls“) sind unter Umständen möglich.
- Ein Eingriff ist nur zulässig, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das bedeutet: der Zustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind soweit möglich festzusetzen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) sind möglich.

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**). Dabei sind Auswirkungen auf die lokalen Populationen und nicht auf die einzelnen Artvorkommen (Individuen) zu betrachten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). In jedem Fall muss aber die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet bleiben. Die Zugriffsverbote (u. a. Tötungsverbot) des § 44 Abs. 1 sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit möglich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist hier nicht der Fall.

2.2 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Das Plangebiet wurde am 11.04.2015 durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck in einer Übersichtbegehung zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange untersucht. Das Plangebiet wurde auf Habitatsignung des Baumbestandes und des Gehölzes überprüft.

Das Ergebnis wird in folgender tabellarischen Relevanzprüfung integriert und wiedergegeben:

Tabelle 2.1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

| Tiergruppe | Vorkommen | Artenschutzrechtliche Einschätzung | |
|---|---|------------------------------------|-------------------------------------|
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Farn- und Blütenpflanzen | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Flechten: Echte Lungenflechte | Keine entsprechenden Lebensräume, keine Vorkommen vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern) | Keine entsprechenden Lebensräume (Gewässer) vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Spinnentiere | Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Heuschrecken und Netzflügler | Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Libellen | Keine entsprechenden Lebensräume (Gewässer) vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Käfer | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. Es handelt sich bei den Einzelbäumen um keine Habitatbäume. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schmetterlinge | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fische | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Amphibien und Reptilien | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Tiergruppe | Vorkommen | Artenschutzrechtliche Einschätzung | |
|-------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------------|
| Avifauna | <p>Brutvorkommen im Plangebiet: Mögliches Brutvorkommen im Haselnussbusch am Traföhäuschen. Keine weiteren Fortpflanzungsstätten im Plangebiet zu erwarten.</p> <p>Brutvorkommen in der Umgebung, Nahrungsgast im Plangebiet:</p> <p>Das Plangebiet ist Nahrungsgebiet für Vogelarten, die in der Umgebung brüten. Unter den Rote-Liste-Arten (besonders geschützt) sind zu erwarten: Bluthänfling, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling.</p> <p>Mit der Planung kommt es zum Verlust an Nahrungsgebiet, insbesondere des Gartenrotschwanzes.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen wie Pflanzgebote zur Eingrünung des Neubaus und Erhalt der Obstbäume im südlichen Bereich des Plangebiets werden empfohlen.</p> <p>Das Anbringen von Nisthilfen wird empfohlen.</p> <p>Weitere in der Umgebung festgestellt Arten: Stieglitz, Zilpzalp, Blaumeise, Buchfink, Amsel, Rabenkrähe</p> | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Säugetiere: Fledermäuse | Das Plangebiet eignet sich als Jagdgebiet für Fledermäuse. Es sind keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Säuger: | Keine weiteren entsprechenden Lebensräume für streng geschützte Arten gegeben. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |

Ergebnis: Das Plangebiet umfasst eine junge Anpflanzung von Obstbäumen sowie eine Fläche für den Weinanbau. Angrenzend am Plangebiet befindet sich ein Trafotürmchen mit einem Haselnussbusch. Das Gehölz kann als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Gehölzrodung ist außerhalb der Brutzeit zulässig. Das Plangebiet wird für die Vogelarten in der Umgebung als Nahrungsgebiet genutzt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Neubau umfassend mit Pflanzgeboten einzugrünen.

Für Fledermäuse ist eine Eignung als Jagdgebiet gegeben. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich.

3 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmenempfehlungen

Vermeidungsmaßnahmen:

- 1.) Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten.
- 2.) Erhalt der Bäume im südlichen Bereich Plangebiet soweit möglich empfohlen.
- 3.) Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion als Nahrungsgebiet für Vogelarten werden Pflanzgebote mit einem hohen Anteil heimischer Baum- und Straucharten empfohlen.
- 4.) Eine Installation von Halbhöhlennisthilfen für Gartenrotschwanz und Haussperling in den Gehölzen wird empfohlen.
- 5.) Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, an der Fassade künstliche Nisthilfen für Fledermäuse und Gebäudebrüter, wie Haussperling anzubringen. Hier wird auf den Leitfaden (Broschüre) des NABU Baden-Württembergs und der Architektenkammer Baden-Württembergs „Naturschutz an Gebäuden“ verwiesen.

Datum: 14.12.2015



Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

4 Literatur und Quellen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

LGL - LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2011): Topographische Karte TK 25, Blatt 7420 Tübingen

LGL - LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Topographische Karte (TK) 1 : 25.000 Blatt 6921 Großbottwar

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten für das Plangebiet am 30.11.2015, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

NABU BADEN-WÜRTTEMBERGS & ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): „Naturschutz an Gebäuden – Quartiere und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse“, Broschüre

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)